



Unser Angebot für Sie

**Kontaktieren Sie unsere Türenprofis –
wir sind für Sie da!**

na TÜR lich

norma

Norma Reiden AG

Hauptstrasse 99 ▪ 6260 Reiden LU
Wilerstrasse 75 ▪ 9200 Gossau SG

T 062 749 09 09 ▪ info@norma.ch ▪ norma.ch



Offerte

P25-0627

Vorgang **Neubau Turnhalle**
Vorgang Nr. **019946**

Norma Reiden AG - Hauptstrasse 99 - 6260 Reiden

ERNE AG Holzbau
Rüchligstrasse 53
4332 Stein AG

Baustelle

Unteräsch
5103 Wildegg

Kundennummer D103546
Belegnummer 2025-60782
Druckdatum 02.07.2025
Belegdatum 16.06.2025
Projektleiter Michael Hofer

Ihr Zeichen
Ihr Beleg
Unsere MwSt Nr CHE-105.948.970 MWST
BIC/SWIFT RAIFCH22
IBAN CHF CH64 8080 8002 6591 9352 1

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Preisanfrage und freuen uns, Ihnen folgendes Angebot zu unterbreiten.

Pos.	Bezeichnung	Menge	ME	Einzelpreis	Gesamtpreis	SC
1	Ausmass gemäss Devis	1	Stk	58'264.00	58'264.00	1
				Zwischensumme	CHF 58'264.00	SC
	zzgl. MwSt. mit Steuercode	1	8.10	% von 58'264.00	4'719.40	
				Endsumme	CHF 62'983.40	

Bei einem Auftrag kommen die Regelungen der Merkblätter der schweizerischen Türenbranche VST zur Anwendung.

Wir hoffen, unser Angebot findet Ihr Interesse. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Gültigkeit der Preise unter Vorbehalt gravierender Preisanpassungen bei der Materialbeschaffung.

Zahlungsvereinbarungen: 30 Tage netto

Freundliche Grüsse
Norma Reiden AG

Michael Hofer
Verkauf / Projektleiter

na TÜR lich

Norma Reiden AG

Hauptstrasse 99 ▪ 6260 Reiden LU
Wilerstrasse 75 ▪ 9200 Gossau SG

T 062 749 09 09 ▪ info@norma.ch ▪ norma.ch

Vorausmass und Angebot 025

Bauvorhaben	Wildeggen - Neubau Turnhalle Unteräsch	Datum	13.06.2025
		Projekt	410.2791.10
Bauherrschaft	Gemeinde Möriken-Wildeggen Möriken		
GU/TU/Bauleitung	ERNE AG Holzbau Cristian Donatiello Werkstrasse 3 5080 Laufenburg cristian.donatiello@erne.net	Tel.	+41 62 869 81 81
Unternehmer	Norma Reiden AG Hauptstrasse 99 / Postfach 6260 Reiden 062 749 09 09 info@norma.ch	Tel.	
		Fax	
		Mobile	
	Sachbearbeiter: <i>M. Hofer</i>		

Angebot an

Arbeitsbeginn 08.12.2025
Eingabetermin 02.07.2025

BKP 273.0 Innentüren aus Holz

Offertsumme		Eingabe	Revidiert
Brutto		Fr. <i>58'264,-</i>	Fr.
Rabatt	%	Fr.	Fr.
Skonto	%	Fr.	Fr.
Netto exkl. MwSt.		Fr. <i>58'264,-</i>	Fr.
Mehrwertsteuer	8.10%	Fr. <i>4'719,-</i>	Fr.
Total		Fr. <i>62'983,-</i>	Fr.

☐ Mit separatem Unternehmensvorschlag

Ort, Datum *Reiden 02.07.25*

Norma Reiden AG
Hauptstrasse 99 / Postfach
6260 Reiden
062 749 09 09 info@norma.ch

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten der ERNE AG Holzbau (ABB)

Inhaltsübersicht

1. Angebotsbestimmungen
 2. Preisbestimmung
 3. Beststellungsänderungen
 4. Bauausführung
 5. Abrechnung
 6. Bauabnahme / Garantie
 7. Schlussbestimmungen
-

Die vorliegenden Vereinbarungen sind Bestandteil des Werkvertrags zwischen Unternehmer (UN) und ERNE AG Holzbau (AG); gehen bei Widersprüchen dem Hauptvertragstext und den Besonderen Vertragsbedingungen (BVBs) nach.

1. Angebotsbestimmungen

- 1.1 Der Text des Angebotsformulars darf nicht abgeändert werden. Bemerkungen, Projektvarianten, qualitative Verbesserungsvorschläge und dergleichen sind erwünscht, sind jedoch gesondert am Schluss des Angebotstextes anzubringen. Varianten, Vorschläge etc. dürfen keine Mehrkosten zur Folge haben.
- 1.2 Die dem Angebot zugrunde gelegten Preise müssen alle Leistungen des UNs umfassen, insbesondere vollständige, fachgerechte Arbeiten des UNs, alle notwendigen Installationen, Transporte und Nebenleistungen sowie Spesen für Anreise, Verpflegungen und Unterkunft.
- 1.3 Mit dem Einreichen des Angebots erklärt der UN ausdrücklich, über die ausgeschriebenen Arbeiten vollständig orientiert zu sein und die Allgemeinen Bedingungen der AG, den Arbeitsbeschrieb, allfällige Planunterlagen und Muster erhalten resp. eingesehen zu haben. Soweit dem Angebot keine Planunterlagen beiliegen, können diese nach Anmeldung während der üblichen Bürozeit eingesehen werden.
- 1.4 Der UN hat sich über die Lage des Bauplatzes, die Zufahrts- und Deponiemöglichkeiten, die Verhältnisse bezüglich allfällig notwendiger Werkanschlüsse sowie die Transportmöglichkeiten eigenständig die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen. Er hat sich ebenso selber über alle ober- und unterirdischen Leitungen im Bereich des Bau- und Installationsplatzes zu informieren und alle notwendigen entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Der UN ist für die vollständige Abklärung der gesamten örtlichen Situation verantwortlich. In den kalkulierten Preisen ist dies zu berücksichtigen.
- 1.5 Für das Einreichen des Angebotes wird der UN nicht entschädigt. Auf Verlangen sind unentgeltlich Mustervorlagen vorzulegen. Als Kostengrundlage gilt der auf dem Deckblatt der Ausschreibung bezeichnete Eingabetermin. Das Angebot hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.
- 1.6 Soweit die Ausschreibung PER-Positionen enthält, sind diese vom UN zwingend mit einem Einheitspreis zu versehen.
- 1.7 Der UN verpflichtet sich, alle Gesetze, sowie verbindlichen Vorschriften und Weisungen, auch diejenigen der Standortgemeinde des Bauprojektes, zu befolgen. Für die Einholung von Bewilligungen aller Art, welche der UN für die Ausführung seiner Arbeiten benötigt (namentlich auch Arbeitszeiten), ist dieser zuständig, verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.
- 1.8 Der UN hat für seine Lieferungen die Masse am Bau aufzunehmen, soweit möglich im Beisein der Bauleitung. Der UN hat bei seinen Lieferungen die erforderlichen Toleranzen, wie sie sich aus den Lieferungen oder Werken anderer UN ergeben, angemessen zu berücksichtigen.

- 1.9 Die Ausschreibung hat auf den im Zeitpunkt der Angebotseinreichung massgebenden Normen der SIA sowie alle in diesem Zeitpunkt geltenden technischen Bedingungen übriger Normen, sofern sie ortsüblich und als Regeln der Bautechnik allgemein anerkannt sind, zu basieren, soweit die Angebotsausschreibung keine anderen Weisungen enthält.
- 1.10 Allgemeine Bedingungen des UNs gelangen nicht zur Anwendung, auch wenn in der Offerte und späteren Auftragsbestätigungen darauf hingewiesen wird.
- 1.11 Soweit der UN beabsichtigt, seinerseits Subunternehmer beizuziehen, so hat er diese im Zeitpunkt der Angebotseinreichung namentlich zu nennen. Die Nennung allfälliger Subunternehmer im Zeitpunkt der Angebotseinreichung entbindet den UN nicht davon, im Falle des Abschlusses des Werkvertrags den Beizug von Subunternehmern nochmals zu melden, soweit nicht im Werkvertrag der Beizug bereits vereinbart worden ist. Verstösst der UN gegen diese Meldepflicht, so ist die AG berechtigt, an der Schlussrechnung einen Abzug von 10 % vorzunehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist ausdrücklich vorbehalten.

2. Preisbestimmung

- 2.1 Die dem Werkvertrag zugrunde gelegten Einheitspreise enthalten alle Kostenelemente. Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, soweit sie im Werkvertrag besonders ausgewiesen sind. Die Einheitspreise bleiben bei einer allfälligen Losaufteilung, wie auch bei Mengenänderung unverändert.
Die dem Werkvertrag zugrundeliegenden Einheitspreise bleiben fest bis zum Bauende und sind keiner Teuerung unterzogen.
- 2.2 Materialänderungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Bauleitung vorgenommen werden. Erweisen sich nach Abschluss des Werkvertrages Zusatzarbeiten als notwendig, für welche weder das Angebot noch der Werkvertrag Preise enthalten, so müssen diese Zusatzarbeiten in jedem Fall vor Arbeitsbeginn mit Nachtragsangeboten angeboten werden.
Der AG steht es frei, während der Bauausführung im Angebot bzw. im Werkvertrag enthaltene Positionen insbesondere mengenmässig ganz oder teilweise zu streichen oder zu erhöhen.
- 2.3 Regiearbeiten werden nur vergütet, soweit diese auf Anordnung der Bauleitung ausgeführt wurden und von der ERNE unterzeichnete Regierapporte vorliegen. Regierapporte sind innert 5 Tagen zur Unterschrift vorzulegen. Nicht durch die Bauleitung unterzeichnete Regierapporte werden nicht anerkannt.
Die Bauleitung hat das Recht, ihr für Regiearbeiten ungeeignet erscheinende oder überqualifizierte Arbeitskräfte abzulehnen. In diesem Fall werden die Stundenansätze dem Leistungsbild angepasst. Des Weiteren sind Kleinmengenzuschläge unzulässig.
- 2.4 Nachträge und Regiearbeiten werden auf Verlangen nach Zeit, Lohn, Material, Geräte und sonstige Anteile kostenfrei aufgeschlüsselt. Die Kalkulationsunterlagen sind der AG zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Im Baubeschrieb nicht speziell aufgeführte Nebenleistungen gelten als eingeschlossen, sofern diese für die Erbringung der beschriebenen Leistungen notwendig, üblich oder für die Vollständigkeit erforderlich sind. Zuschläge für Abend, Wochenende und Feiertage sind im Grundpreis enthalten und werden nicht zusätzlich vergütet. Des Weiteren werden Überstundenzuschläge und allfällige Beschleunigungsmassnahmen nicht vergütet.

3. Bestellungenänderungen

- 3.1 Die AG ist berechtigt, auf die Ausführung einzelner Arbeiten oder einzelner Positionen des Werkvertrages zu verzichten. Auch bei Verzicht ist die AG berechtigt die fraglichen Arbeiten durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die abbestellte Leistung wird der UN der AG bei der Schlussrechnung in Form eines Minderpreises gutschreiben.
- 3.2 Bei Bestellungsänderungen ist der UN verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten schriftlich sämtliche Mehr- oder Minderkosten vorzulegen. Werden durch Bestellungsänderungen die im Angebot aufgeführten resp. dem Werkvertrag zugrunde gelegten Ausmasse unter- oder überschritten, so sind diese auf Basis des dem Werkvertrag zugrunde gelegten Einheitspreises abzurechnen. Weitergehende Ansprüche des UNs irgendwelcher Art bestehen im Rahmen von Bestellungsänderungen nicht.

4. Bauausführung

- 4.1 Verzögerungen jeder Art, auch bezüglich Materiallieferungen, hat der UN der Bauleitung sofort und schriftlich anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefer- und Montagetermine behält sich die AG vor, im Sinn einer Konventionalstrafe 0.2 % des Nettovergütungsbetrages gemäss Schlussabrechnung pro Werktag der Überschreitung, maximal jedoch 5 %, geltend zu machen. Die Geltendmachung von Mehrkosten und weiteren Schadenersatzansprüchen über die Konventionalstrafe hinaus, sowie die Auflösung des Werkvertrages bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 4.2 Der UN ist verpflichtet, vor Arbeitsbeginn alle für die Ausführung relevanten Unterlagen (Pläne, Baubeschreibung etc.) sowie sämtliche Masse auf dem Bau zu prüfen. Die Prüfung hat auch dann vor Arbeitsbeginn nochmals zu erfolgen, soweit Angaben bereits für die Angebotsunterbreitung erhoben wurden. Unstimmigkeiten jeglicher Art sind unverzüglich der Bauleitung zu melden. Der UN verpflichtet sich, die von der AG übergebenen Unterlagen und Pläne auf generelle Richtigkeit und auf Übereinstimmung mit den behördlich genehmigten Plänen zu kontrollieren. Weiterhin ist der UN in der Pflicht die von der AG gelieferten Materialien auf Ihre Qualität zu überprüfen.
- 4.3 Unternehmereigene Firmentafeln dürfen nicht montiert werden. Wird eine Firmentafel erstellt, so hat sich der UN an den Kosten wie folgt zu beteiligen:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| Vergabesumme bis Fr. 50'000.00: | Fr. 100.00 |
| Vergabesumme über Fr. 50'000.00: | Fr. 200.00 |
- 4.4 Auf Verlangen ist der UN verpflichtet, der Bauleitung die Pläne seiner Baustelleneinrichtung und der dazugehörenden Berechnungen zur Genehmigung vorzulegen. Mit einer solchen Vorlage wird er von seiner Verantwortlichkeit für die Baustelleneinrichtung nicht befreit.
- 4.5 Während der Bauausführung hat der UN den von seiner Arbeit herrührenden Bauschutt und Abfall umgehend und vorschriftskonform auf eigene Rechnung zurückzunehmen oder zu entsorgen. Die Rückführung hat nach dem Mehrmuldenkonzept der kantonalen Baudepartemente zu erfolgen. Insbesondere Sonderabfälle sind den massgebenden Bestimmungen und Richtlinien entsprechend zu entsorgen. Die Bauleitung ist berechtigt, bezüglich Entsorgung Weisungen zu erteilen. Kommt der UN solchen Weisungen nicht nach, so kann die Bauleitung die Entsorgung von Schutt und Abfall direkt veranlassen und die dadurch entstandenen Kosten von der Schlussrechnung des UNs in Abzug bringen. Strassen und Verkehrswege sind sauber zu halten und bei Verunreinigung vom UN täglich kostenfrei zu reinigen.
- 4.6 Unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen werden die Kosten für Energie- und allgemeine Schuttabfuhr in der Schlussrechnung mit folgenden Pauschalansätzen in Abzug gebracht. Diese Abzüge entbinden den UN nicht von der Pflicht unter 4.5:
- | | |
|-----------------|-------|
| - Bauwasser | 0,1 % |
| - Baustrom | 0,1 % |
| - Feinreinigung | 0,5 % |
- 4.7 Die zu erstellende Baute soll weder die Gesundheit noch das Wohlbefinden der zukünftigen Benutzer und Benutzerinnen beeinträchtigen. Diese Aspekte sind in der Planung, Materialwahl und Ausführung von allen Lieferanten, Planern, Subunternehmern und Beteiligten zu berücksichtigen. Das Ziel ist es ein gesundes Innenraumklima herzustellen. Der UN ist vor Arbeitsbeginn verpflichtet, auf Emissionen in der Verarbeitung von Werkstoffen und des fertigen Werkes hinzuweisen.
- 4.8 Arbeitsschutzbestimmung, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung
Der UN verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten. Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge, sowie die übrigen Beiträge gemäss gesetzlicher Bestimmungen bzw. Rahmenarbeitsverträgen geleistet zu haben. Des Weiteren verpflichtet sich der UN für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten, ausserdem verpflichtet sich der UN das 'Sicherheits- und Gesundheitskonzept', die 'Bestätigung Einhaltung der GAV- oder OR-Bestimmungen, sowie Abgabe- und Sozialleistungen' als Bestandteil des Werkvertrages wahrheitsgetreu auszufüllen.

Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Dritten bedarf der schriftlichen Genehmigung des AG. Die schriftliche Genehmigung ist vor Arbeitsaufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Werkvertrages mit dem Dritten, beim AG schriftlich einzuholen.

Im Werkvertrag zwischen dem UN erster Stufe und dem Dritten (Subunternehmer) ist die Weitervergabe der übernommenen Arbeiten unter Auferlegung einer Konventionalstrafe im Widerhandlungsfall zu untersagen und der Dritte (Subunternehmer) ist schriftlich zur Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntsG zu verpflichten.

Im Falle genehmigter Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Dritten (Subunternehmer), ist der UN erster Stufe zudem verpflichtet, dem AG die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntsG durch den Dritten (Subunternehmer) anhand von Dokumenten und Belegen vor Vertragsschluss mit dem Dritten (Subunternehmer) und vor Beginn der Arbeiten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EntsG i.v.m. und nach Massgabe von Art. 8b EntsV glaubhaft darzulegen bzw. diese Unterlagen dem AG vorzulegen. Verstösst der UN gegen die vorstehenden Regeln der Weitervergabe, indem er Arbeiten ohne schriftliche Genehmigung des AG durch einen Dritten (Subunternehmer) ausführen lässt, schuldet er dem AG eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.-

5. Abrechnung

- 5.1 Der UN stellt ein prüffähiges Ausmass zur Verfügung. Die Ausmasskontrolle erfolgt innert 60 Tagen durch die Bauleitung. Das freigegebene Ausmass wird durch die Bauleitung schriftlich bestätigt. Die Bauleitung behält sich vor, ein gemeinsames Ausmass einzufordern.

- 5.2 Teil- und Schlussrechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit Vermerk der Baustellennummer (**410.2791.10**) an den zentralen Rechnungseingang von Erne zu stellen:

ERNE AG Holzbau, Zentraler Rechnungseingang, Werkstrasse 3, 5080 Laufenburg.

Alternativ können die Rechnungen auch per Mail (PDF) an buchhaltung@erne.net gesendet werden (mit cc an Projektleiter). Mit jedem Gesuch ist eine provisorische Leistungsaufstellung einzureichen, aus welcher die berechnete Summe für die bereits geleisteten Arbeiten ersichtlich ist.

Bei jeder Teil- und Schlussrechnung ist ein Zahlungsjournal über die bereits gestellten Teilrechnungen beizulegen. Die Zahlung von Teil- und Regierechnungen erfolgt grundsätzlich innerhalb 60 Tagen nach Eingangsdatum der Rechnung bei der AG. Bei Nichteinhaltung behält sich die Bauleitung vor, die Teil- und Schlussrechnung zur Richtigstellung zurückzuschicken.

- 5.3 Die Gliederung der Schlussrechnung hat grundsätzlich in gleicher Art wie das Angebot resp. der Werkvertrag zu erfolgen. Rabatte und Skonti, welche der UN bei Vertragsabschluss für den Hauptauftrag gewährte, gelten auch für sämtliche Nachträge sowie für alle Regiearbeiten. Die AG prüft die Schlussrechnung grundsätzlich innerhalb 60 Tagen nach Eingangsdatum. Voraussetzung für die Prüfung ist das Vorliegen einer prüffähigen Schlussrechnung. Das retournieren einer fehlerhaften Schlussrechnung lässt die Prüfungsfrist unterbrechen. Nach der Prüfung erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen. Vereinbarte Skonti sind vom UN auch dann zu gewähren, wenn die Zahlung aufgrund der Prüfungsdauer der Schlussabrechnung erst nach Ablauf der Fristen erfolgen kann. Die AG ist berechtigt, die allgemeinen Abzüge (Baureinigung, Bauschäden, Versicherung etc.) auch bei Pauschalpreisvereinbarung vorzunehmen. Zahlungskonditionen (Rabatt, Skonto und Bauabzüge) sind auf den Rechnungen jeweils aufzuführen und vom Bruttobetrag abzuziehen.

- 5.4 Der UN verpflichtet sich, die von ERNE erhaltenen Zahlungen vor jedem anderen Zweck zur vollumfänglichen und fristgemässen Erfüllung seiner Zahlungspflichten aus den für das Werk abgeschlossenen Verträgen mit Subunternehmern, Lieferanten, Planern und anderen Beauftragten zu verwenden. ERNE ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen. Der UN steht dafür ein, dass seitens seiner Subunternehmer und Lieferanten keine Forderungen an ERNE oder den Bauherren entstehen. Verletzt der UN die vorstehenden Verpflichtungen, ist ERNE unter vorgängiger Mitteilung an den UN berechtigt, Forderungen des UNs mit befreiender Wirkung durch direkte Zahlungen an Subunternehmer, Lieferanten oder Beauftragte zu erfüllen. Der UN hat ERNE für alle entstehenden Aufwendungen schadlos zu halten.

- 5.5 Bedingung für die Begleichung von Zahlungen (Teil- und Schlusszahlungen) ist der Eingang der Dokumente aus Pos. 4.8.

6. Bauabnahme und Garantie

- 6.1 Die Abnahme der Arbeiten erfolgt nach Anweisung der AG. Der genaue Zeitpunkt der Abnahme wird dem UN mindestens 5 Tage im Voraus angezeigt. Die Obhut und Gefahr der Leistungen bleiben bis zur Schlussabnahme durch den Bauherrn beim UN.
- 6.2 Der UN haftet der AG für vertragsgemässe Ausführung des Bauwerks, insbesondere auch für die Einhaltung der im Baubeschrieb festgelegten Leistungswerte. Die Mängelhaftung des UNs umfasst alle Eigenleistungen sowie die Leistungen und Lieferung seiner Beauftragten, Subunternehmer und Lieferanten.
- 6.3 Die Rügefrist (vormals Garantiefrist) beträgt für Abdichtungen 10 Jahre, für Fenster, Türen und alle übrigen Bauteile 5 Jahre (Verjährung 5 Jahre) ab Abnahme des Gesamtbauwerks durch die Bauherrschaft. Während dieser Frist ist die AG berechtigt, Mängel jederzeit zu rügen. Die Haftung des UNs bei Verjährung entfällt nicht, wenn der Bauherr Mängel hätte erkennen können, aber nicht gerügt hat (jederzeitiges Rügerecht). Die Rüge- und Verjährungsfrist beginnt am Tag der Schlussabnahme des Gesamtbauwerks durch die Bauherrschaft, auch wenn Gewerke vorher vollendet und abgenommen worden sind. Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt, liegt die Beweislast für die Vertragskonformität der erbrachten Leistungen beim UN.
- 6.4 Der UN ist verpflichtet, unter seine Haftung fallende Mängel auf eigene Kosten vollständig zu beheben oder beheben zu lassen. Mängel, deren verspätete Behebung zu Folgeschäden führen kann oder die für die AG oder Dritte erhebliche Nachteile zeitigen können, sind vom UN umgehend, die übrigen Mängel innerhalb angemessener Frist, zu beheben. Mängel an Kaufsachen, wie Materialien und bewegliche Teile, fallen unter die Garantiefristen aus Punkt 6.3 (5/10 Jahre) entsprechend der einzelnen Gewerke.
- 6.5 Unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen ist der Schlussabrechnung eine Bank- oder Versicherungsgarantie (Solidarbürgschaft) beizulegen. Diese Bank- oder Versicherungsgarantie hat bei Rechnungsbeträgen bis und mit Fr.300'000.- 10% des Rechnungsbetrages und bei Rechnungsbeträgen über Fr.300'000.- 5% des Rechnungsbetrags, jedoch mindestens Fr. 30'000 zu betragen. Die Dauer der Bank- oder Versicherungsgarantie hat mindestens den Garantiefristen unter 6.3 zu entsprechen. In Regie geleistete Arbeiten sind in die Garantiesumme mit einzubeziehen. Anstelle einer Bank- oder Versicherungsgarantie kann die Bauleitung bei ungenügender Bauausführung einen Rückbehalt von 10 % der Schlussrechnungssumme vornehmen. Der Garantierückbehalt von 10 % wird dem UN zur Hälfte nur nach Unterzeichnung der Schlussrechnung und gegen Aushändigung eines Garantiescheines einer dem Bauherrn genehmen Bank oder Versicherungsgesellschaft ausbezahlt. Der Rest wird erst ausbezahlt, wenn alle sonstigen Unterlagen beim Bauherren sind und Mängel, die bei der Abnahme festgestellt wurden, erledigt sind. Die AG behält sich vor, für die gesamte Leistung des UNs oder Teile davon eine Anzahlungsgarantie oder Erfüllungsgarantie zu verlangen.
- 6.6 Der UN hat ERNE spätestens bei der Abnahme für alle Apparate und Einrichtungen Betriebsanleitungen des Herstellers, in durch ERNE geforderter Anzahl, zu übergeben. ERNE kann zudem Prüfzertifikate, Datensicherheitsblätter und dgl. von den eingesetzten Baustoffen, Apparaten und Einrichtungen verlangen. Die Kosten für diese Unterlagen sind in die Einheitspreise eingerechnet.
- 6.7 Die Reaktionszeit des UNs beträgt bei Mangel- und Garantieanzeigen max. 5 Arbeitstage. In dieser Zeit ist, sofern technisch möglich, der Mangel/Schaden vollständig zu beheben und die Fertigstellung anzuzeigen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen schliesst die AG eine Bauwesenversicherung ab. Der UN hat sich an den Kosten zu beteiligen. In der Schlussrechnung wird diese in Höhe von 0,5% der Auftragssumme in Abzug gebracht.
- | | |
|------------------------|-------|
| - Bauwesenversicherung | 0.5 % |
|------------------------|-------|
- Für Schäden am Bauwerk, deren Verursacher nicht festgestellt werden können, werden dem UN von der Schlussabrechnungssumme 0.5% pauschal in Abzug gebracht.
- | | |
|--------------|-------|
| - Bauschäden | 0.5 % |
|--------------|-------|

- 7.2 Der UN hat keine Befugnis, der Bauherrschaft Weisungen zu erteilen oder gegenüber dieser verbindliche Aussagen zu machen. Er ist ebenso wenig befugt, von der Bauherrschaft Beststellungsänderungen, Weisungen etc. entgegenzunehmen. Ansprechpartner für den UN ist die Bauleitung. Nur gegenüber dieser oder der AG direkt kann verbindlich gehandelt werden.
- 7.3 Erkennt der UN, dass Pläne, Weisungen oder Vorgaben des Bestellers/ERNE lückenhaft, fehlerhaft oder unzweckmässig sind, hat er dies dem Besteller/ERNE unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen, resp abzumahnern. Unterlässt er dies, haftet er dennoch für die vollständige und mängelfreie Erstellung des Werkes. Den UN trifft für ihm übergebene Pläne eine Prüfpflicht.
- 7.4 Der Besteller/ERNE ist berechtigt, von diesem Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, sofern:
- a) der UN trotz Mahnung unter Missachtung des Bauprogramms zu wenig Personal einsetzt;
 - b) der UN trotz Mahnung Vereinbarungen des Werkvertrages verletzt;
 - c) der UN insolvent wird oder nachweisbar fällige Forderungen Dritter – auch nicht im Zusammenhang mit diesem Bauwerk – nicht fristgerecht befriedigt.
- Für den Fall, dass eines oder mehrere der vorgenannten Ereignisse eintreten, behält sich der Besteller/ERNE vor, die noch nicht ausgeführten Arbeiten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Der UN haftet für daraus entstehende Mehrkosten und Mehrpreise. Jegliche Haftung des Bauherren gegenüber dem UN infolge Vertragsrücktritts wird wegbedungen.
- 7.5 Bauhandwerkerpfandrechte: Der UN steht dafür ein, dass seitens seiner Subunternehmer und Lieferanten keine Bauhandwerkerpfandrechte definitiv eingetragen werden. Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht provisorisch eingetragen, sorgt er dafür, dass dieses aufgrund der Stellung von Sicherheiten durch ihn unverzüglich gelöscht wird. Er hat die AG für alle ihm erwachsenen Aufwendungen schadlos zu halten. Verletzt der UN die vorstehenden Verpflichtungen, ist die AG unter vorgängiger Mitteilung an den UN berechtigt, Forderungen des UNs mit befreiender Wirkung durch direkte Zahlung an Subunternehmer, Lieferanten oder Planer zu erfüllen. Bevor der UN beim zuständigen Gericht selbst die provisorische Vormerkung eines Bauhandwerkerpfandrechtes verlangt, muss er der AG Gelegenheit geben, für die in Frage stehende Forderung anderweitig (Bankgarantie, Bürgschaft) Sicherheit zu leisten.
- 7.6 Dokumente, Pläne und Revisionsdokumente sind in der jeweils von der Bauherrschaft geforderten Sprache (Deutsch oder Französisch) zu erstellen und abzugeben
Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten der ERNE AG Holzbau (ABB) werden inhaltlich voll anerkannt.

Ort / Datum,

Stempel / Unterschrift

.....

.....

Besondere Vertragsbedingungen der ERNE AG Holzbau (BVB)

Inhaltsübersicht

1. Weisungsbefugnis
 2. Ausführungsfristen
 3. Vertragsstrafen
 4. Rüge & Garantiefristen, Verjährung
 5. Benutzung von Arbeits- und Lagerplätzen
 6. Qualität
 7. Baustelle
-

Die vorliegenden Vereinbarungen sind Bestandteil des Werkvertrags zwischen Unternehmer (UN) und ERNE AG Holzbau (AG); gehen bei Widersprüchen dem Hauptvertragstext nach und den Allgemeinen Vertragsbedingungen (ABBs) vor.

1. Weisungsbefugnis

Als bevollmächtigte Vertreter des AG werden

- Herr Cristian Donatiello

benannt. Weder der Projektleiter, noch sonstige mit dem Bauvorhaben befassten Personen und Sonderfachleute sind befugt, die AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Dies gilt insbesondere auch für Vertreter des Bauherrn (z.B. Architekt des Bauherrn).

2. Ausführungsfristen

Der UN ist sich bewusst, dass der AG die Einhaltung der folgenden Projekttermine gegenüber dem Bauherrn vertraglich schuldet und unternimmt seinerseits alles, um den AG bei der Einhaltung der vertraglich geschuldeten Termine zu unterstützen:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| - Baubeginn: | KW 43 / 2024 |
| - Behördliche Bauabnahme: | KW 49 / 2025 |
| - Schlussabnahme durch Bauherr: | KW 51 / 2025 |
| - Übergabe Aussenanlagen an Bauherr: | KW 18 / 2026 |

3. Vertragsstrafen

- Gerät der AN mit der Fertigstellung seiner Leistungen schuldhaft in Verzug, so schuldet er dem AG für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme, insgesamt und höchstens 5,0 % der Nettoauftragssumme.
- Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet; das Recht des AG, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt vorbehalten.
- Die Vertragsstrafe ist nicht geschuldet, wenn es
 - zu einer einvernehmlichen behinderungsbedingten oder
 - sonstigen Verschiebung / Fortschreibung der Vertragsfristen oder
 - zur Vereinbarung neuer Vertragsfristen gekommen istund der AN mit der Einhaltung dieser Fristen schuldhaft in Verzug gerät.
- Die Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden. Sie kann noch bis zur Schlusszahlung des AG geltend gemacht werden.

4. Rüge & Garantiefristen, Verjährung

Die Rüge- und Verjährungsfrist beginnt am Tag der Schlussabnahme des Gesamtbauwerks durch die Bauherrschaft, auch wenn Gewerke vorher vollendet und abgenommen worden sind.

Die Rügefrist beträgt für Abdichtungen 10 Jahre.

Die Rügefrist für Fenster, Türen und alle übrigen Bauteile 5 Jahre.

Während dieser Frist ist die AG berechtigt, Mängel jederzeit zu rügen. Die Haftung des UN bei Verjährung entfällt nicht, wenn der Bauherr Mängel hätte erkennen können, aber nicht gerügt hat (jederzeitiges Rügerecht). Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt, liegt die Beweislast für die Vertragskonformität der erbrachten Leistungen beim UN.

5. Benutzung von Arbeits- und Lagerplätzen, Zufahrtswegen, Energie- und Wasseranschlüssen

Die AG hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem UN unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen

1. Die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle
(die benötigten Platzverhältnisse sind vom AN im Vorfeld bekannt zu geben)
2. Vorhandene Zufahrtswege
(sind spezielle Massnahmen notwendig sind diese vom AN im Vorfeld bekannt zu geben)
3. Vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie
Die Kosten für den Verbrauch, Gebühren, Miete, Wartung werden dem UN anteilig in Abzug gebracht, gemäss den ABBs, wenn nicht anders vereinbart.

6. Qualität

Es sind grundsätzlich emissions-, und schadstofffreie Materialien zu wählen.

Das Gebäude wird nach dem neusten Stand der Technik gebaut. Es sind die vom Kanton Aargau (Departement Finanzen und Ressourcen, Immobilien Aargau) definierten Richtlinien und Standards einzuhalten auch wenn sie nicht explizit in den Positionen beschrieben sind.

Produktdatenblätter sind der Offerte, Lieferscheine, Fotos den Rechnungen beizufügen.

7. Baustelle / Sicherheit

Sämtliche Geräte und Maschinen müssen den aktuell geltenden Richtlinien entsprechen. Ausserdem sind für z.B. die Erdbauarbeiten entsprechend den Anforderungen Maschinen mit Partikelfilter etc. einzusetzen.

Während der Ausbauphase in der Produktionshalle und auf der Baustelle der AG herrscht Rauchverbot.

Die Sicherheit auf der Baustelle hat höchste Priorität. Angesichts der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Schulanlage ist es unerlässlich, dass alle Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schüler, Lehrkräfte und des Baustellenpersonals strikt eingehalten werden.

Um die Beeinträchtigung des Schulbetriebs zu minimieren, sind Massnahmen zur Lärminderung und Staubschutz zu ergreifen. Arbeiten, die besonders laut sind, sollten nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeiten durchgeführt werden. Staubemissionen sind durch geeignete Massnahmen wie Abdeckungen und regelmäßige Reinigung zu minimieren.

Das Parkieren auf dem Bauinstallationsplatz westlich des Bauplatzes ist verboten. Die Zufahrt auf den Bauinstallationsplatz ist ausschliesslich für An- und Ablieferung von Baumaterialien, Werkzeugen und Maschinen erlaubt. Für den UN stehen beschriftete Parkplätze auf der gegenüberliegenden Strassenseite auf dem Parkplatz 'Mitteläsch' zur Verfügung, Zufahrt über Oberäschstrasse.

Ort / Datum,

Reiden 02.07.25

Stempel / Unterschrift

Norma Reiden AG

Hauptstrasse 99 / Postfach

6260 Reiden

062 749 09 09 info@norma.ch

622 Türen

000 Bedingungen

. Individueller Bereich (Reservefenster):
Nur hier kann der Anwender Positionen
des NPK für seine individuellen
Bedürfnisse abändern oder ergänzen.
Die angepassten Positionen werden mit
einem "R" vor der Positionsnummer
bezeichnet.

. Kurztext-Leistungsverzeichnis: Von
Vorbemerkungen, Hauptpositionen und
geschlossenen Unterpositionen werden
nur je die ersten 2 Zeilen
wiedergegeben. Es gilt in jedem Fall die
Volltextversion des NPK.

R 000.090 Vorbeschrieb

Leistungszusammenstellung
Für die Preisbildung der
untenstehenden Positionen sind
sämtliche zur Verfügung gestellten
Unterlagen zu berücksichtigen.

Leistungsumfang
- Werkplanung und Statik
- Lieferung, Verteilung und Montage
- Lieferung des Befestigungsmaterials
- Steckzargenlieferung inkl. Innenleben
(vorgefertigter Gipsbekleidung,
Steinwolle etc.)
- Zargenspiegel – Wandanschluss bei
Rauchschutzanforderung mit
Dichtungsmaterial versiegeln
- Arbeiten in mehreren Etappen gemäss
Bauablauf (nach Rücksprache mit
Bauleitung)
- Abdecken von Befestigungslöchern.
- Einmalige Lieferung und Montage
sämtlicher im Leistungsverzeichnis
beschriebenen Beschläge.
- Einmaliges Einhängen und
Einregulieren der Türflügel.
- Schützen von Tür- und
Zargenelementen vor Witterung und
Transport.

Sämtliche Steckzargen sollen fertig
Pulverbeschichtet auf die Baustelle
geliefert werden. Die Aufwendungen
hierfür sind in den untenstehenden
Einheitspreisen einzurechnen.

Etappierungen
Die Etappierungen sind in die
Einheitspreise einzurechnen.

Sonstiges
- Nicht in der Ausschreibung enthaltene
Zuschläge, welche zu einer
einwandfreien Ausführung der Arbeiten
notwendig sind, sind in die
Einheitspreise einzurechnen und
werden nicht separat vergütet.
- Das Angebot umfasst gebrauchsfertige
Türen.

! Alle Rohbaumasse sind vor Ort zu
überprüfen !

.200 02 Angaben zu Vergütungsregelun-
gen, Ausmassbestimmungen und
Begriffsdefinitionen finden
sich im Reserve-Unterab-
schnitt 090. Sie enthalten
nicht die im NPK vorgegebenen
Aussagen, sondern sind pro-
jektspezifisch formuliert.

100 Vorarbeiten und Arbeiten nach Aufwand

Betreffend Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und Begriffsdefinitionen gelten die Bedingungen in Pos. 000.200.

110 Baustelleneinrichtung, Demontagen, Abbrüche, Entsorgung und Provisorien

Ohne andere Angaben gilt:
 . Durch den Unternehmer verursachte Abfälle wie Verpackungsmaterialien, Materialreste, Gebinde von Bauchemikalien und dgl. werden von diesem zurückgenommen und fachgerecht entsorgt.
 . Die LSVA ist bei den Transporten inbegriffen.

111 Baustelleneinrichtung erstellen und vorhalten für die Dauer der Leistungen des Unternehmers.

.100 Als Globale.

.102 01 für die Ausführung der unten beschriebenen Leistungen.

A 1 gl A inkl

180 Arbeiten nach Aufwand

181 Arbeiten nach Aufwand.

.100 Arbeitszeit.

.110 Personal, inkl. Hand- und Kleinmaschinen.

.111 Chefmonteur, Montageleiter.

W per h A 118-

.112 Facharbeiter.

W per h A 118-

Total 100 Vorarbeiten und Arbeiten nach Aufwand

400 Innentüren

. Betreffend Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und Begriffsdefinitionen gelten die Bedingungen in Pos. 000.200.
 . Innentür: Tür, die Innenräume ohne Klimaunterschiede voneinander trennt.

410 Holz und/oder Holzwerkstoffe

e 412 Türen aus Holz und/oder Holzwerkstoffen mit Stahlzargen.

e .100 Dauerfunktionsfähigkeit der Beschläge, 20'000 Schliesszyklen.

.181 01 Stahlzargentür Typ D-1040

UG



- 412.181 02 Nach Plan Grundriss + Türmatrix
 04 Einflüglig.
 06 Stahlzarge korrosionsgeschützt
 nach Standard Unternehmer.
 08 Steckzarge.
 10 Masse:
 breite 1040 mm
 höhe 2110 mm
 11 Fertige Wanddicke mm 250
 12 Türflügel glatt.
 14 Beschläge
 Nach Türmatrix
 15 Schwellenlos
 16 Oberflächenbehandlung:
 Türblatt: RAL 5024
 Stahlzarge: RAL 7046
 18 Stahlzarge:
 Stahl-Steckzarge 2- teilig steckbar

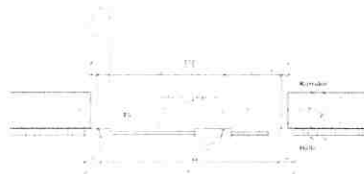
A

12 St A 1'939,- 23'268,-

- .183 01 OPTIONAL D-1050 als Holztür

Türe mit Glaseinsätzen, Isolierglas VSG

UG



- 02 Nach Plan Grundriss + Türmatrix
 05 Zweiflüglig.
 08 Steckzarge.
 10 Masse:
 breite 1695 mm
 höhe 2132 mm
 11 Fertige Wanddicke mm 390
 12 Türflügel glatt.
 14 Beschläge
 nach Türmatrix
 16 Oberflächenbehandlung:
 Türblatt: RAL 5024
 Stahlzarge: RAL 7046
 18 Stehflügel mit Kantenriegel

Paniktür

Fluchtwegbreite min 90cm i.L.

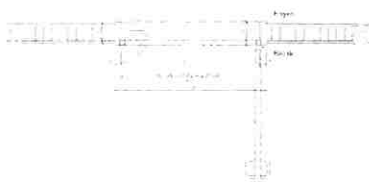
Gehflügel mit aufgestetem
 Türschliesser, z.B. Dorma TS 93

A

3 St A 5'238,- 15'714,-

- R .191 01 Stahlzargentür Typ D-1042

EG



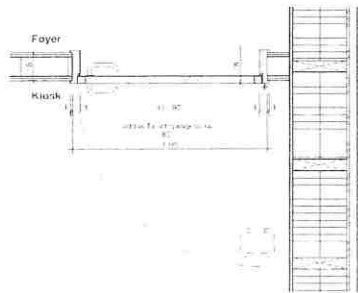
- 412.191 02 Nach Plan Grundriss + Türmatrix
 04 Einflüglig.
 06 Stahlzarge korrosionsgeschützt
 nach Standard Unternehmer.
 08 Steckzarge
 10 Masse:
 breite 1020 mm
 höhe 2110 mm
 11 Fertige Wanddicke mm 150
 12 Türflügel glatt.
 14 Beschläge
 Nach Türmatrix
 15 Schwellenlos
 16 Oberflächenbehandlung:
 nach Rücksprache Bauleitung
 18 Stahlzarge:
 Stahl-Steckzarge 2- teilig steckbar

A

1 St A 1.837

- R .192 01 Stahlzargentür Typ D-1043

OG



- 02 Nach Plan Grundriss + Türmatrix
 04 Einflüglig.
 06 Stahlzarge korrosionsgeschützt
 nach Standard Unternehmer.
 08 Steckzarge
 10 Masse:
 breite 1020 mm
 höhe 2110 mm
 11 Fertige Wanddicke mm 150
 12 Türflügel glatt.
 14 Beschläge
 Nach Türmatrix
 15 Schwellenlos
 16 Oberflächenbehandlung:
 nach Rücksprache Bauleitung
 18 Stahlzarge:
 Stahl-Steckzarge 2- teilig steckbar

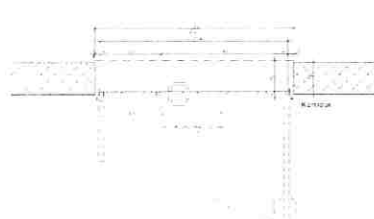
A

1 St A 1.837

- e .300 Brandschutztür. Feuerwiderstandsklasse
 EI 30. Dauerfunktionsfähigkeit der
 Beschläge, 20'000 Schliesszyklen.

- .381 01 Stahlzargentür Typ D-1041

UG



- 412.381 02 Nach Plan Grundriss + Türmatrix
 07 Zweiflüglig.
 10 Steckzarge.
 12 Schwellenlos

Masse:
 breite 1500 mm
 höhe 2110 mm

- 13 Fertige Wanddicke mm 250

- 14 Türflügel glatt.

- 16 Beschläge
 nach Türmatrix

- 17 Oberflächenbehandlung:

Türblatt: RAL 5024

Stahlzarge: RAL 7046

- 18 Stahlzarge:

Stahl-Steckzarge 2- teilig steckbar

A

4 St A

3'902,- 15'608,-

Total 400 Innentüren

Total 622 Türen

Gesamttotal

58'264,-

Angaben des Unternehmers

Firma	Norma Reiden AG	Telefon	062 749 09 09
Strasse	Hauptstrasse 99	Email	info@norma.ch
PLZ / Ort	6260 Reiden LU	Web	www.norma.ch
MwSt.-Nr.	CHE-105.948.970 MWST		
Handelsregister-Nr.	CH.100.3.008.236-5		
Bankverbindung	Raiffeisenbank Luzerner Landschaft Nordwest		6247 Schötz
IBAN	CH64 8080 8002 6591 9352 1		
PC-Konto-Nr.	60-8226-7		
PC-Konto-Nr. Bank	60-2357-4		
Geschäftsgründung	Die Firma besteht seit dem Jahre	1948	
Geschäftsleitung	Niklaus Schöpfer		
Personalbestand	Bestand Personal Total	57	Mitarbeiter
	Kaufm. Personal	8	Mitarbeiter
	Techn. Personal	16	Mitarbeiter
	Werkstattpersonal	6	Mitarbeiter
	Montagepersonal	25	Mitarbeiter
	Lehrverhältnis	2	Lehrlinge (Schreiner)
Personal-Kapazität	für den Auftrag verfügbar	Büro	flexibel
		Werk	flexibel
		Montage	flexibel
Haftpflichtversicherung	Der Unternehmer ist versichert bei	Helvetia Versicherungen	
	Versicherungsleistung pro Ereignis:		
	Personenschaden	CHF 10 Mio.	
	Sachschaden	CHF 10 Mio.	
	Vermögensschaden	CHF 10 Mio.	
	Selbstbehalt	CHF 500.--	
	Police-Nr.	4.001.267.155	
	Abschlussdatum der Police	01.10.2023	
	Verfalldatum der Police	01.01.2027	
Garantieleistungen	Versicherungsgarantie	AXA Winterthur	
		Basler Versicherung	
	Für alle Unternehmer dauert die Garantiezeit vom Bezug des Bauwerks an gerechnet.		
Verband	VST, Kasernenstrasse 3d, 8184 Bachenbülach	043 411 44 68	
GAV	GAV Schreinergerwerbe		
Personalvorsorge	Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, 8022 Zürich	043 284 33 11	
AHV-Ausgleichskasse	PROMEA, Ifangstrasse 8, 8952 Schlieren	044 738 53 53	
Kostenanteile	Die eingegebene Offertensumme teilt sich wie folgt auf:		
	Lohnkosten	40%	
	Materialkosten	40%	
	Festkosten	20%	
Regiearbeiten	Monteur	CHF 118.--	
	Hilfsmonteur	CHF 98.--	
	Lehrling	CHF 47.--	
Verbindlichkeit	Die Preise gelten fest bis	3 Monate nach Eingabe	